



# ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

Anglerverband Niedersachsen e.V.  
Brüsseler Straße 4 • 30539 Hannover

Landkreis Helmstedt  
Untere Naturschutz- u. Waldbehörde  
Frau Käker  
Postfach 1560  
38335 Helmstedt

## Entwurf Naturschutzgebiets-Verordnung „Südlicher Drömling“ - Stellungnahme -

Sehr geehrte Frau Käker,

Bezug nehmend auf o.g. Schreiben nehmen wir zur geplanten Naturschutzgebiets-Verordnung „Südlicher Drömling“ wie folgt Stellung.

### Vorbemerkung

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes.

### So werden wesentliche Ziele der NSG- und LSG-Verordnungsentwürfe wie

- die Reaktivierung der Auendynamik im Bereich des Allerauenwaldes
- der Erhalt und die Förderung nicht genutzter Naturwälder, naturnaher Waldbestände, großflächiger Grünlandkomplexe mit artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen, artenreichen Gräben, Fließgewässern und Kleingewässern, niederungstypischer Biotopkomplexe, großräumiger Feuchtgebiete, natürlicher Überflutungsdynamik, Lebensräume von Fischotter und Biber etc.

als Mittel zum umfassenden Auen- und Gewässerschutz **außerordentlich begrüßt!** Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.

### Anglerverband Niedersachsen e.V.

- wissenschaftlicher Mitarbeiter -

Anerkannter Naturschutzverband  
Anerkannter Landesfischereiverband

Brüsseler Straße 4  
30539 Hannover

Tel.: (0511) 357 266 0  
Fax: (0511) 357 266 70  
E-Mail: [info@av-nds.de](mailto:info@av-nds.de)  
Web: [www.av-nds.de](http://www.av-nds.de)

Hannover, 22.6.2017

**Auskunft erteilt:**  
Ralf Gerken

**E-Mail:**  
[r.gerken@av-nds.de](mailto:r.gerken@av-nds.de)

**Telefon:**  
(0511) 357 266 21

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**  
16-605206/92-253/16  
v. 22.5.2017

**Unser Zeichen:**

RG

**Bankverbindungen:**  
Volksbank eG  
Hildesheim-Lehrte-Pattensen

IBAN: DE39 2519 3331 7506 0230 00  
BIC: GENODEF1PAT

Sparkasse Hannover

IBAN: DE18 2505 0180 0000 3192 95  
BIC: SPKHDE2HXXX

USt.: DE115668694



Die örtlichen Angelvereine bewirtschaften die in dem geplanten Naturschutzgebiet liegenden Gewässer im Rahmen der fischereilichen Hege nach § 40 NFischG und sorgen u.a. auch für den **Erhalt und die Sicherung bestandsgefährdeter Arten.**

Wesentliche Arten, die u.a. in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen der Nds. Artenschutzstrategie mit zum Teil höchster und hoher Priorität aufgeführt sind und die in der Roten Liste der gefährdeten Fischarten Niedersachsens (2008) als stark gefährdet aufgeführt werden, sind **Gegenstand fischereilicher Hege- und Artenschutzmaßnahmen. Dazu zählen insb. auch die zugleich in den Vollzugshinweisen der Artenschutzstrategie des Landes Niedersachsen als höchst prioritäre Arten“ genannte Lachs, Karausche, Bitterling, Schlammpeitzger und Aal.**

**Damit erfüllen die Angelvereine in dem geplanten Naturgebiet (Fisch-) Artenschutz-Aufgaben mit zum Teil höchster landesweiter Priorität, die dem Landkreis Helmstedt durch das Land aufgetragen wurden.**

Weiterhin erfüllen die Angelvereine auch an der Aller im Landkreis Helmstedt als **maßgebliche Umsetzungsakteure der EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne** umfangreiche Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände des stark gefährdeten Aals (*Anguilla anguilla*).

Weiterhin führen die Angelvereine im Rahmen der Fischereiaufsicht eine kontinuierliche **Kontrolle des gewässerökologischen Zustands** der Gewässer durch. Die naturschutzkonforme fischereiliche Bewirtschaftung wird durch intensive und fachkompetente Beratung der Angelvereine durch Fischereibiologen des Landessportfischerverbandes Niedersachsen sichergestellt. **Der Schutz und die Pflege der gewässertypischen Ufer- und submersen Makrophytenvegetation, zählen zu den elementaren Bestandteilen der naturschutzkonformen Gewässerbewirtschaftung durch die Angelvereine. Eine angelfischereiliche Nutzung findet in den betroffenen Gewässern bereits heute in extensivem und nach unserem Verständnis störungsarmem Maße statt.**

Weiterhin werden bei der **Gewässeraufsicht / Fischereikontrolle** gewässerunverträgliche und nicht rechtskonforme Auswüchse wilder Nutzung durch die Fischereiaufseher und Gewässerwarte vielfach unterbunden (z. B. Schwarzangeln, wildes Campen, Feuer/Grillen etc.), ohne dass dies behördlicherseits aktenkundig wird. Regelmäßige ehrenamtliche **Müllsammelaktionen** der Vereine, bei denen große Mengen an Unrat und Sperrmüll der Natur entnommen werden, ergänzen die Gewässerkontrolle. Die Angler erfüllen somit in freiwilliger Selbstverpflichtung auch **öffentliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und Umweltvorsorge.**

---



**Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Entwürfen zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes *Südlicher Drömling* wie folgt Stellung:**

## **§4(5) – Freistellungsansatz Angelnutzung**

Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Angelnutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetationen.

## **§4(5) a) - Anzeigepflicht zum Fischbesatz**

Die vorgesehene Bestimmung, dass **Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung** zu erfolgen hat, trifft inhaltlich auf keine Bedenken. Damit wird die gelebte gute fachliche Praxis der fischereilichen Bewirtschaftung und Hege treffend beschrieben.

Der § 4(5) a), 2. Satz sieht allerdings vor, dass **Besatzmaßnahmen nur nach „Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde“** erfolgen dürfen. In der Begründung wird auf die entsprechende Textpassage der *Musterverordnung zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten* (NLWKN, aktueller Stand 26.9.2016) verwiesen. Dazu haben wir erhebliche grundsätzliche, formalrechtliche und inhaltliche Bedenken.

Der Verordnungsgeber unterstellt den Angelvereinen, die über fachkompetente und qualifizierte Gewässerwarte verfügen und von wissenschaftlich ausgebildeten Fischereibiologen des Anglerverbandes beraten werden, gesetzeswidriges Verhalten und fehlende Kompetenz beim Fischbesatz. Auf welcher Datengrundlage der Verordnungsgeber zu dem Bedürfnis kommt, das fischereiliche Management einer Kontrolle oder Anzeigepflicht zu unterwerfen, wird nicht ausgeführt und entzieht sich unserer Kenntnis. Für die Gewässerwarte, die sich bei der Bewirtschaftung der Aller und ihrer Nebengewässer strikt an die Vorgaben des NFischG und der NBiFischO halten und sich seit Jahrzehnten um eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie um die Erhaltung und Wiederansiedlung gewässertypischer Fischbiozöten bemühen und an regionalen Fischartenschutzprojekten mitarbeiten, ist dies eine fachlich nicht begründete Misstrauensbekundung seitens des Verordnungsgebers.

Gleichzeitig nimmt die Naturschutzbehörde für sich in Anspruch, die fischereiliche Bewirtschaftung kompetenter beurteilen zu können und stellt sich in Ihrer fachlichen fischereilichen Kompetenz sogar über die obere Fischereibehörde, da mit dieser in Fragen des Fischbesatzes offensichtlich kein Benehmen oder Einvernehmen einzuholen ist. Über welche fachliche Qualifikation der



Verordnungsgeber - im Gegensatz zu unseren und den Fachleuten des LAVES - hinsichtlich wissenschaftlich fundierter Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügt, entzieht sich unserer Kenntnis.

Der Verordnungsgeber überschreitet hier nach unserer Auffassung rechtswidrig seine Regelungskompetenzen. Der rechtliche Rahmen zum Fischbesatz ist abschließend über die § 40 NFischG und § 12 NBiFischO geregelt. Demnach besteht auch keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde für Maßnahmen des Fischbesatzes.

Eine fachliche Beurteilung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung obliegt zudem der alleinigen Zuständigkeit des LAVES, Dezernat Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst als zuständige obere Fischereibehörde. Eine Beratung der Naturschutzbehörden erfolgt gem. § 60 NFischG. Demnach liegt die Prüfung über die Rechtmäßigkeit von Besatzmaßnahmen bei der LAVES und nicht bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Weiterhin wird die Anzeigepflicht für Fischbesatz nicht hinreichend begründet. Der im Begründungstext des VO-Gebers gegebene Hinweis, dass diese Regelungen der o.a. Musterverordnung entnommen sind, reicht als Begründung nicht aus. Die angeführte Passage zur Anzeigepflicht des Fischbesatzes ist gemäß Legende der Musterverordnung *ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist.* Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben.

**Der § 4(5) a) 2. Satz (Anzeigepflicht für Fischbesatz) ist daher ersatzlos zu streichen.**

#### **§4(5) b) – Betretungsverbot Bachbetten**

Die vorgesehene Bestimmung, dass Bachbetten nicht betreten werden sollen, wird leider nicht begründet oder erläutert. Die kleineren Gewässer (Bäche = Fließgewässer geringer Breite, kleiner 5 m) im geplanten NSG werden nach unserer Kenntnis in nicht nachweisbarer Intensität im Rahmen der Angelnutzung betreten. Außerdem sind die dort anzutreffenden Habitatstrukturen (keine Kiesbetten, keine Großmuschelbänke o.ä.) auch nicht in exponierter Weise empfindlich gegenüber mechanischen Trittschäden. In der Praxis ist der mechanische „schädigende“ Einfluss von Schalenwild (Schwarzwild u.a.) auf die Bachbetten ungleich höher, als der der Angler. Niemand käme daher aber ernsthaft auf die Idee, dem Schalenwild das Betreten von Bachbetten zu verbieten.

Somit liegen nach unserer Einschätzung auch kein erkennbarer Anlass und keine Begründung für diese Einschränkung der Angelnutzung vor. Der im Begründungstext des VO-Gebers gegebene Hinweis, dass diese Regelungen der o.a. Musterverordnung entnommen sind, reicht als Begründung



nicht aus. Die angeführte Passage zum Betretungsverbot von Bachbetten ist gemäß Legende der Musterverordnung *ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist*. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben.

**Der § 4(5) b) (Betretungsverbot Bachbetten) ist daher ersatzlos zu streichen.**

#### **§4(5) d) - Nachtangelverbot**

Im § 4(5)d wird gefordert, dass die **Angelfischerei unter der Vorgabe "ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang"** auszuführen ist.

Wir sehen in dieser einschränkenden Bestimmung eine unzulässige und unbegründete und daher rechtswidrige Ungleichbehandlung von Jagd und Fischerei/Angelnutzung.

Gleichzeitig ist hier aber nach § 4 (6) die Ausübung der Jagd nahezu uneingeschränkt erlaubt. Die Jagdausübung ist in dem geplanten NSG ausdrücklich von allen Verboten freigestellt und unterliegt nur geringfügigen Bestimmungen zur Anlage von Ansitzen, Wildäckern, Futterplätzen etc.. Alle anderen jagdlichen Ausübungsrechte (Aufstellen beweglicher Ansitzeinrichtungen, Durchführung von Stöber- und Drückjagden in unbegrenzter Zahl, Ansitz- und Stöberjagd auf Wasserwild mit unbegrenzter Teilnehmerzahl und Stöber-/Apportierhunden in unbegrenzter Zahl; Ausbildung von Jagdhunden mit Stöbern u.a. im Schilf, Einschießen von Waffen etc. pp.) sind grundsätzlich ungeregelt und daher im Rahmen allgemeiner jagdrechtlicher Bestimmungen uneingeschränkt zulässig.

Es erschließt sich uns nicht, in welcher Form eine sehr moderate, störungsarme angelfischereiliche Nutzung hier einen größeren Beeinträchtigungsfaktor darstellt als die Ausübung der Jagd und in welcher Form das eine derartige Ungleichbehandlung begründen kann. Aus diesem Grund sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant verletzt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02). Demnach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG ein Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weiter gehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Wir fordern daher eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Freistellung der Angelfischerei auch während der Nachtzeit. Die im Entwurf genannten Bestimmungen zur Einschränkung der Angelfischerei während der Nachtzeit (=Nachtangelverbot) halten keiner rechtlichen Prüfung stand.



Zudem bedeutet das Nachtangelverbot faktisch eine massive bis vollständige Einschränkung bezüglich der Nutzung und Hege einiger vornehmlich nachtaktiver Arten aus, wie z.B. von Aal, Quappe und Zander. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die eigentumsgleichen Aneignungsrechte des Fischereiberechtigten und des Fischereirechtsinhabers. Ein Nachtangelverbot wäre auch im Sinne des Aalschutzes kontraproduktiv. Die Angelvereine als maßgebliche Umsetzungsakteure der EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne leisten ihre umfangreichen Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände des stark gefährdeten Aals (*Anguilla anguilla*) auch aus der Motivation (nachts !) auf Aal zu angeln. Dabei wird nur ein Bruchteil der eingesetzten Aale gefangen. Käme ein Nachtangelverbot, entfielen auch eine wesentliche Motivation, sich wie bisher in Ausführung einer staatlich definierten Aufgabe weiterhin für die Wiederauffüllung der Aalbestände in diesem Gebiet erheblich finanziell zu engagieren.

Weiterhin wird das geplante Nachtangelverbot nicht hinreichend begründet. Der im Begründungstext des VO-Gebers gegebene Hinweis, dass diese Regelungen der o.a. Musterverordnung entnommen sind, reicht als Begründung nicht aus. Die angeführte Passage zum Nachtangelverbot ist gemäß Legende der Musterverordnung *ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist*. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben.

Wir vermuten, dass der VO-Geber das Nachtangelverbot mit dem Schutz des Fischotters begründet sieht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vollzugshinweise des NLWKN zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Fischotter (2011). Zur Störungsempfindlichkeit des Fischotters wird dort ausgeführt (Seite 8):

*„Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung.“*

Damit sind wir uns mit den Experten der Aktion Fischotterschutz einig, wonach in der Regel die ordnungsgemäße angelfischereiliche Nutzung nicht mit den Zielen des Fischotterschutzes kollidiert (vgl. [http://www.av-nds.de/images/Pressemitteilungen/2016-12-13\\_PM\\_AFS\\_AVN\\_Fischotter\\_abgestimmt.pdf](http://www.av-nds.de/images/Pressemitteilungen/2016-12-13_PM_AFS_AVN_Fischotter_abgestimmt.pdf)) .

Dies deckt sich auch mit unseren landesweiten Erfahrungen, wonach die signifikante und hoch dynamische Wiederausbreitung des Fischotters in den letzten Jahren gerade auch in angelfischereilich genutzten Gewässern erfolgt. Dies zeigt, dass Angelnutzung keinen erkennbaren und signifikant negativen Einfluss auf die Gewässerbesiedlung mit Fischottern hat!



**Der § 4(5) d) (Nachtangelverbot) ist daher ersatzlos zu streichen.**

Sollten Sie der Argumentation unserer Stellungnahme nicht folgen, bitten wir zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes durch den Kreistag um ein persönliches Gespräch. Im Falle einer Nichtberücksichtigung unserer Forderungen zu den Bestimmungen des § 7 (fischereiliche Regelungen) behalten wir uns ggf. die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahren gem. § Ziffer 47 VwGO vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Gerken". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Ralf Gerken

Wissenschaftlicher Mitarbeiter